

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALTERS- UND

HINTERLASSENENVERSICHERUNG, DIE INVALIDENVERSICHERUNG

UND DIE FAMILIENZULAGEN

(EINFÜHRUNG EINES MINIMALEN UND MAXIMALEN KAPITALS

IM BEREICH DER VERWALTUNGSKOSTEN

DER AHV-IV-FAK-ANSTALTEN)

Ressort Soziales

Vernehmlassungsfrist:

20. Januar 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ressorts	4
Betroffene Amtsstellen und Institutionen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
2.1 Einführung eines minimalen und maximalen Kapitals im Bereich der Verwaltungskosten	7
2.2 Weitere Änderungen des Invalidenversicherungsgesetzes	9
2.2.1 Anpassung der Limite für IV-Taggelder und - Lohnzuschuss an die Limite für Unfall- und Krankenversicherungs-Taggelder	10
2.2.2 Aufhebung der Verpflichtung von Ausgleichszahlungen zwischen der AHV und der IV in den seltenen Fällen eines gleichzeitigen Anspruchs von Hinterlassenen gegen beide Versicherungen	10
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
3.1 Erläuterungen zu den Abänderungen betreffend die Einführung eines minimalen und maximalen Kapitals im Bereich der Verwaltungskosten.....	11
3.2 Erläuterungen zu den weiteren Anpassungen im Invalidenversicherungsgesetz	11
4. Vernehmlassungsvorlagen	13

ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten acht Jahren konnten die Verwaltungskostenrechnungen der AHV-IV-FAK-Anstalten immer mit einem Gewinn abgeschlossen werden. Im Zuge der Diskussionen der Verwaltungskostenanschläge der Jahre 2007 und 2008 im Landtag wurde daher mehrmals betont, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten als nicht gewinnorientierte Institutionen nicht zu hohe Reserven aufbauen sollten.

Aufgrund der bestehenden Reserven und des budgetierten Gewinnes für das Jahr 2007 wurde als erster Schritt per 1. Januar 2008 der Verwaltungskostenbeitragsatz von 4% auf 3.6% der auf die AHV, IV und FAK zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge gesenkt. Gleichzeitig wurde die vorliegende gesetzliche Regelung ins Auge gefasst, die ein minimales und maximales Kapital für die Verwaltungskostenrechnung vorsieht. Zudem soll nunmehr mit dieser Gesetzesvorlage sichergestellt werden, dass ein allfälliges Verwaltungskostendefizit bei allen Anstalten nach dem gleichen Mechanismus gedeckt wird. Neu soll der Verwaltungskostenbeitragsatz von der Regierung mittels Verordnung angepasst werden, wenn die Verwaltungskostenreserven weniger als ein Drittel oder mehr als zwei Drittel der jährlichen Verwaltungskosten betragen. Hiermit wurde ein flexibles und gleichzeitig praktikables System der Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge an die tatsächlichen Gegebenheiten gefunden.

ZUSTÄNDIGE RESSORTS

Ressort Soziales

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN UND INSTITUTIONEN

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 21. Oktober 2008

RA 2008/2885-6000

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den Vernehmlassungsbericht betreffend das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung sowie das Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen zu unterbreiten. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **20. Januar 2009**.

1. AUSGANGSLAGE

Verwaltungskostenrechnung der AHV-IV-FAK-Anstalten

Unter dem Namen „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“ (AHV), „Liechtensteinische Invalidenversicherung“ (IV) und „Liechtensteinische Familienausgleichskasse“ (FAK) bestehen drei selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten, die den gleichen Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Direktor haben. Die AHV-Anstalt ist für die Durchführung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14. Dezember 1952 (AHVG), die IV-Anstalt für die Durchführung des Gesetzes über die Invalidenversicherung vom 23. Dezember 1959

(IVG) und die FAK-Anstalt für die Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 6. Juni 1957 zuständig. Die AHV-IV-FAK-Anstalten erheben zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes gestützt auf 49bis Abs. 1 AHVG, Art. 19 Abs. 1 IVG und Art. 16 Abs. 1 FZG direkt bei den Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen Beiträge. Reicht dieser Ertrag nicht aus, so vergütet gemäss 19 Abs. 3 IVG und Art. 16 Abs. 3 FZG der Staat und gemäss 49bis Abs. 3 AHVG der AHV-Fonds das Defizit.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in Relation zu den von den Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen geschuldeten Sozialversicherungsbeiträgen erhoben. Sie dürfen 4% aller Versicherungsbeiträge nicht übersteigen. Der jeweils gültige Verwaltungskostenbeitrag wird von der Regierung im Verordnungswege festgesetzt. Vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2007 wurden 4% erhoben. Seit dem 01.01.2008 gilt gemäss Art. 66 der Verordnung zum AHVG, Art. 8bis der Verordnung zum IVG und Art. 2 der Verordnung zum FZG ein Verwaltungskostenbeitrag von 3.6%.

Da die Versicherungsbeiträge für die AHV mit 7.6%, für die IV mit 1.5% und für die FAK mit 2.1% unterschiedlich hoch sind, resultieren auch unterschiedlich hohe Erträge, wenn die Verwaltungskostenrechnung für jede Anstalt separat geführt würde. Eine separate Buchführung ist jedoch angesichts der identischen Organe der einzelnen Anstalten nicht angezeigt. Auch wäre die AHV-Anstalt aufgrund der höchsten Beitragssätze für die AHV ohne ernsthaften und sachlichen Grund gegenüber der IV-Anstalt und FAK-Anstalt mit niedrigeren Versicherungsbeiträgen bevorteilt. Zudem wären unterschiedliche Verwaltungskostensätze für die drei Anstalten nicht praktikabel. Es war deshalb bereits seit Bestehen der verschiedenen Anstalten (AHV-Anstalt seit dem 01.01.1954, IV-Anstalt seit dem 01.01.1960 und FAK-Anstalt seit dem 01.01.1958) richtig, eine gemeinsame Verwaltungskostenrechnung zu führen. Dadurch konnten auch die höheren Verwal-

tungskostenbeiträge an die AHV-Anstalt dazu beitragen, die niedrigen Verwaltungskosteneinnahmen der IV- und FAK-Anstalten auszugleichen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Einführung eines minimalen und maximalen Kapitals im Bereich der Verwaltungskosten

In den vergangenen 8 Jahren konnte die Verwaltungskostenrechnung jeweils mit einem Gewinn abgeschlossen werden. In den Jahren zuvor trug der Staat, nicht jedoch der AHV-Fonds das Defizit; denn auch ohne getrennte Verwaltungskostenrechnung war ersichtlich, dass die IV-Anstalt im Vergleich zur AHV- und FAK-Anstalt den höchsten Aufwand (Personal) und die geringsten Einnahmen hatte.

Der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten hat den Verwaltungskostenvoranschlag bei der Regierung einzureichen. Der Voranschlag bedarf der Genehmigung durch den Landtag. Auch der Jahresbericht und die Jahresrechnung der AHV-IV-FAK-Anstalten sind durch den Landtag zu genehmigen. Im Landtag wurde im Zuge der Diskussion an den Sitzungen 2006 und 2007 einerseits festgehalten, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten als nicht gewinnorientierte Institutionen keine zu hohen Reserven an Verwaltungskosten äufnen sollen. Andererseits wurde anerkannt, dass Reserven – in der Jahresrechnung als Kapital ausgewiesen – für die Bereitstellung und Verbesserung der Infrastruktur, wozu insbesondere die im Sozialversicherungsrecht sehr komplexen Informatikprogramme zählen, vorhanden sein müssen. Nur dadurch wird sichergestellt, dass ein unvorhergesehener Aufwand oder auch Ertragsausfälle während ein oder zwei Geschäftsjahren ausgeglichen werden können, ohne dass deshalb die Verwaltungskostensätze von der Regierung unverzüglich zu erhöhen sind. Solche kurzfristigen Änderungen der Verwaltungskostensätze können bei gegenüber den AHV-IV-FAK-Anstalten ab-

rechnungspflichtigen Arbeitgebern zu nicht erwarteten Mehrausgaben führen und bringen auch administrative Umstellungen in deren Lohnbuchhaltung mit sich.

Der jährliche Aufwand für die Durchführung des AHVG, IVG und FZG beträgt rund CHF 10 Mio. Ein Viertel dient dazu, den derzeitigen und zukünftigen Betrieb der Informatik sicherzustellen, um u.a. jährlich CHF 268.3 Mio. AHV-, IV-Renten und Familienzulagen auszuzahlen sowie CHF 260.7 Mio. an AHV-, IV- und FAK-Sozialversicherungsbeiträge einzuziehen. Bei Problemen in der Informatikbereitstellung oder -entwicklung kann ein unvorhersehbarer Mehraufwand von 1 – 2 Mio. pro Geschäftsjahr nicht ausgeschlossen werden. Die Reserven der AHV-IV-FAK-Anstalten sollen deshalb nicht weniger als ein Drittel betragen. Als obere Grenze sind zwei Drittel ausreichend.

Durch eine Normierung dieser Grenzwerte im AHVG, IVG und FZG werden der Regierung Richtwerte für eine mittelfristige Änderung des Verwaltungskostensatzes gesetzt, ohne dass eine solche allzu häufig erforderlich wird. Da mit einer rechtzeitigen Erhöhung des Verwaltungskostensatzes ein vollständiger Abbau der Reserven bzw. des Verwaltungskostenkapitals und somit ein Defizit der AHV-IV-FAK-Anstalten praktisch ausgeschlossen werden darf, kann auf eine Defizitgarantie durch den Staat oder durch den AHV-Fonds zukünftig verzichtet werden. Gleichzeitig wird aber die bisher bewährte Praxis einer gemeinsamen Verwaltungskostenrechnung auch im AHVG, IVG und FZG ihren Niederschlag finden. Die Art. 49bis Abs. 3 AHVG, Art. 19 Abs. 3 IVG und Art. 16 Abs. 3 FZG sind demnach entsprechend anzupassen und zu vereinheitlichen.

Nachfolgend wird dargestellt, wie hoch die Reserven der AHV-IV-FAK-Anstalten im Vergleich zu den Verwaltungskosten in den vergangenen fünf Jahren waren und wie hoch sie voraussichtlich Ende 2008 sein werden. Im Unterschied zur Jahresrechnung im Jahresbericht werden die übertragenen Aufgaben (Ergänzungsleis-

tungen, Hilflosenentschädigung, Blindenbeihilfe), für deren Durchführung die AHV-IV-FAK-Anstalten vom Staat entschädigt werden, nicht berücksichtigt. Deshalb wird nachfolgend nur der Nettoaufwand aufgeführt. Die im Vergleich zu den Vorjahren tieferen Einnahmen im 2008 sind durch die Reduktion des Verwaltungskostenbeitrages von 4.0 auf 3.6% erklärbar.

Verwaltungskostenrechnung AHV-IV-FAK-Anstalten

Angaben in Mio. CHF

Anmerkung: dieser Überblick erfasst nur zwei Stellen hinter dem Komma; es können sich daher bei der zweiten Stelle hinter dem Komma Rundungsdifferenzen ergeben.

	Rechnung 2003	Rechnung 2004	Rechnung 2005	Rechnung 2006	Rechnung 2007	Mutmassliche Rechnung 2008	Voran- schlag 2009
Ertrag (ohne VG für übertragene Aufgaben)	8.90	9.18	9.68	10.56	11.31	10.40	10.71
Nettoaufwand	8.73	9.00	9.67	9.71	10.44	9.97	10.69
Gewinn	0.17	0.18	0.01	0.85	0.87	0.43	0.02
Kapital	2.57	2.76	2.77	3.62	4.48	4.91	4.93
Kapital im Ver- hältnis zum Nettoaufwand	29.44%	30.67%	28.65%	37.28%	43.56%	47.54	47.54

2.2 Weitere Änderungen des Invalidenversicherungsgesetzes

Im Zuge der Änderungen betreffend die Verwaltungskostenrechnung ist es angezeigt, zwei weitere Anpassungen im IVG vorzunehmen, die allerdings in der Praxis von geringer Bedeutung sind.

2.2.1 Anpassung der Limite für IV-Taggelder und -Lohnzuschuss an die Limite für Unfall- und Krankenversicherungs-Taggelder

Mit Wirkung ab 1. Januar 2008 wurde die Limite bei Krankenversicherungs- und Unfallversicherungstaggeldern von CHF 106'800.-- auf CHF 126'000.-- jährlich erhöht. Demzufolge ist auch die in Art. 45 octies IVG enthaltene Limite für den Lohnzuschuss, die gemäss Art. 50 IVG auch für die IV-Taggelder gilt, entsprechend anzupassen.

2.2.2 Aufhebung der Verpflichtung von Ausgleichszahlungen zwischen der AHV und der IV in den seltenen Fällen eines gleichzeitigen Anspruchs von Hinterlassenen gegen beide Versicherungen

Gemäss Art. 68 Abs. 1 IVG haben Witwen, Witwer und Waisen, welche sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine AHV als auch für eine Rente der IV erfüllen, ungeachtet des Invaliditätsgrades Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Es wird aber nur die höhere der beiden Renten (Hinterlassenenrente oder Invalidenrente) ausgerichtet. Nach Abs. 2 dieses Artikels hat die AHV der IV an die nach Abs. 1 ausgerichtete Invalidenrente einen Anteil in Höhe der nach Art. 72 AHVG ruhenden Hinterlassenenrente zu leisten. In der Praxis kommen solche Fälle relativ selten vor. Es handelt sich derzeit um 7 Fälle. Auch in der Vergangenheit war die Anzahl nie wesentlich höher. Deshalb wurde Abs. 2 des Art. 68 bisher nie umgesetzt. Die Bestimmung ist somit als obsolet zu betrachten. Einer Aufhebung dieser Bestimmung betreffend Ausgleichszahlungen zwischen der AHV und der IV steht somit nichts entgegen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Erläuterungen zu den Abänderungen betreffend die Einführung eines minimalen und maximalen Kapitals im Bereich der Verwaltungskosten

Zu Art. 49bis Abs. 3 AHVG, Art. 19 Abs. 3 IVG und Art. 16 Abs. 3 FZG

Durch die Limitierung der Reserven an Verwaltungskosten der AHV-IV-FAK-Anstalten nach oben und nach unten werden der Regierung Eckdaten gesetzt, wann der Verwaltungskostensatz von maximal 4%, derzeit 3.6%, der Versicherungsbeiträge zu erhöhen oder zu reduzieren ist. Zudem wird die bereits bisher praktizierte Führung einer gemeinsamen Verwaltungskostenrechnung für die Liechtensteinische Alter- und Hinterlassenenversicherung, die Liechtensteinische Invalidenversicherung und die Liechtensteinische Familienausgleichskasse normiert. Die inhaltliche identische Regelung wird aus systematischen Gründen in alle drei Gesetze eingefügt.

3.2 Erläuterungen zu den weiteren Anpassungen im Invalidenversicherungsgesetz

Zu Art. 45octies IVG

Es handelt sich um eine Erhöhung der Limite für IV-Taggelder und den Lohnzuschuss. Die Anpassung ist infolge der entsprechenden Anhebung der Unfall- und Krankenversicherungstaggelder erforderlich.

Zu Art. 68 Abs. 2 IVG

Die Praxis hat gezeigt, dass es relativ wenig Fälle gibt, in welchen eine versicherte Person sowohl Anspruch auf eine IV- als auch auf eine AHV-Rente hat und letztere tiefer ist. Die von der AHV der IV geschuldeten Ausgleichszahlungen in solchen Fällen wurden deshalb in der Praxis weder ermittelt noch geleistet. Die somit obsoleete Bestimmung kann aufgehoben werden.

Zum Inkrafttreten

Da das Geschäftsjahr der AHV-IV-FAK-Anstalten jeweils einem Kalenderjahr entspricht, ist ein Inkrafttreten auf Beginn eines Geschäftsjahres vorzusehen.

Da Art. 45octies IVG eine für die Versicherten günstigere Regelung enthält und nur ein gleichzeitiges Inkrafttreten der identischen Limiten in der Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung sinnvoll ist, steht einer rückwirkenden Inkraftsetzung nichts entgegen.

4. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 49bis

3) Die Liechtensteinische Alter- und Hinterlassenenversicherung, die Liechtensteinische Invalidenversicherung und die Liechtensteinische Familienausgleichskasse führen eine gemeinsame Verwaltungskosten-Rechnung. Decken die erhobenen Verwaltungskostenbeiträge in einem Geschäftsjahr die Verwaltungskosten nicht, so ist das Defizit durch die Verwaltungskostenreserven abzudecken. Betragen die Reserven weniger als $\frac{1}{3}$ oder mehr als $\frac{2}{3}$ der jährlichen Verwaltungskosten, so ist der Verwaltungskostenbeitrag von der Regierung anzupassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Invalidenversicherung**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung, LGBl 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19

3) Die Liechtensteinische Alter- und Hinterlassenenversicherung, die Liechtensteinische Invalidenversicherung und die Liechtensteinische Familienausgleichskasse führen eine gemeinsame Verwaltungskosten-Rechnung. Decken die erhobenen Verwaltungskostenbeiträge in einem Geschäftsjahr die Verwaltungskosten nicht, so ist das Defizit durch die Verwaltungskostenreserven abzudecken. Betragen die Reserven weniger als $\frac{1}{3}$ oder mehr als $\frac{2}{3}$ der jährlichen Verwaltungskosten, so ist der Verwaltungskostenbeitrag von der Regierung anzupassen.

Art. 45octies

Höchstgrenze des Lohnzuschusses

Für die Bemessung des Lohnzuschusses wird als obere Grenze der Bruttojahreslohn berücksichtigt, den die betreffende Person ohne Invalidität erzielen würde. Es wird höchstens ein Bruttojahreslohn von 126'000.- Franken berücksichtigt; wird die antragstellende Person nicht während des ganzen Kalenderjahres beschäftigt, so wird die Höchstgrenze von 126'000.- Franken entsprechend reduziert. Die Regierung passt den Ansatz von CHF 126'000.- durch Verordnung an die Lohnentwicklung an.

Art. 68 Abs. 2

2) Aufgehoben

II.*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Art. 45octies tritt rückwirkend ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Familienzulagen**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1995 über die Familienzulagen, LGBl 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

3) Die Liechtensteinische Alter- und Hinterlassenenversicherung, die Liechtensteinische Invalidenversicherung und die Liechtensteinische Familienausgleichskasse führen eine gemeinsame Verwaltungskosten-Rechnung. Decken die erhobenen Verwaltungskostenbeiträge in einem Geschäftsjahr die Verwaltungskosten nicht, so ist das Defizit durch die Verwaltungskostenreserven abzudecken. Betragen die Reserven weniger als $\frac{1}{3}$ oder mehr als $\frac{2}{3}$ der jährlichen Verwaltungskosten, so ist der Verwaltungskostenbeitrag von der Regierung anzupassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.